

Politische Gemeinde Volken

Gemeindeversammlung

vom Freitag, 12. Juni 2009, 20:25 bis 21:25 Uhr
im Gemeindesaal Volken

| | |
|--------------|---|
| Vorsitz: | Martin Erb |
| Protokoll: | Verena Siegwart |
| Stimmzähler: | Hermann Keller, Worbigrüti René Schuler, Schulgässli 2 |
| Anwesend: | 17 Stimmberechtigte 3 Nichtstimmberechtigte: Barbara Flacher, Andelfinger Zeitung Christian Weiss, der Landbote Verena Siegwart, Gemeindeschreiberin |

Traktandenliste

1. Genehmigung Jahresrechnung 2008
2. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Kehrichtorganisation Wyland (KEWY)
3. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Alterswohnheim Flaachtal
4. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Sicherheits-Zweckverband
5. Wahl eines Wahlbüromitgliedes
6. Anfragen § 51, Gemeindegesetz
7. Mitteilungen / Fragen

Aktenauflage

Die Akten lagen vom 11. Mai bis 11. Juni 2009, von Montag bis Donnerstag während den Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Der Präsident Martin Erb eröffnet die Versammlung im Anschluss an jene der Primarschulgemeinde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Gemeindeversammlung ordnungs- und termingerecht eingeladen wurde. Auf seine Anfrage hin beschliesst die Versammlung einstimmig, die bei der Primarschulgemeindeversammlung gewählten Stimmzähler, Hermann Keller und René Schuler auch für die politische Gemeindeversammlung zu bestimmen.

Die Stimmzähler stellen die Anwesenheit von 17 Stimmberechtigten fest.

Gegen die Geschäftsabwicklung gemäss Traktandenliste erfolgen keine Einwendungen.

64 F3.6.6 Jahresrechnungen
Genehmigung der Jahresrechnung 2008

INFORMATIONEN DURCH DEN FINANZVORSTAND

Daniel Widmer vergleicht die Rechnung 2008 mit dem Voranschlag und gibt bei wesentlichen Abweichungen ausführliche Erklärungen.

A) Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 113'226.08 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 85'650.--. Die Gründe für diese Abweichung sind hauptsächlich:

- Wiederum mussten in diesem Jahr für Soziale Wohlfahrt über 80'000.-- weniger aufgewendet werden, als budgetiert.
- Da ein beträchtlicher Teil des Steuerfussausgleiches, Fr. 286'500.-- an den Kanton zurück erstattet werden musste, schliesst das Konto Finanzen & Steuern um Fr. 248'185.-- schlechter ab, als budgetiert.

B) Investitionsrechnung und Finanzierung

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von Fr. 142'175.85 und Einnahmen von Fr. 84'595.00. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf 57'580.85. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 281'600.--. Die Abweichungen liegen bei folgenden Positionen:

Einnahmen

- | | | | |
|----------------------------------|-------|-----------|-------------------------|
| ▷ Wasseranschlussgebühren | + Fr. | 2'980.-- | Mehreinnahmen |
| ▷ Kanalisationsanschlussgebühren | - Fr. | 5'250.-- | Mindereinnahmen |
| ▷ Alterswohnungen Flaach | + Fr. | 70'265.-- | Rückerstattung Darlehen |

Ausgaben

- | | | | |
|--------------------------------------|-------|------------|--------------------------------|
| ▷ Alters- und Pflegeheim Flaachtal | - Fr. | 1'638.-- | |
| ▷ Ortseinfahrt Ost | - Fr. | 115'000.-- | Rückweisung der GV |
| ▷ Busbahnhof Henggart | - Fr. | 11'543.-- | Staatsbeitrag nicht budgetiert |
| ▷ Ersatz Wasserleitung | - Fr. | 16'130.-- | tiefere Baukosten |
| ▷ Beitrag an GWV Thurtal-Andelfingen | - Fr. | 6'838.-- | |
| ▷ Planungskosten LIS/GEP | - Fr. | 4'849.-- | |

FRAGEN AUS DER VERSAMMLUNG

Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2008 der Politischen Gemeinde geprüft.

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'736'918.13 und Fr. 1'623'692.05 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 113'226.08 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von Fr. 142'175.85 und Einnahmen von Fr. 84'595.--. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 57'580.85.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 3'988'818.53 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung vermindert sich das Eigenkapital von Fr. 1'132'622.64 auf Fr. 1'019'396.56.

Die Rechnung wird unter bester Verdankung an die Rechnungsführerin genehmigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2008 an der Sitzung vom 5. Mai 2009 geprüft und für richtig befunden.

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 1'736'918.13 Aufwand und einem Ertrag von Fr. 1'623'692.05 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 113'226.08 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von Fr. 142'175.85 und Einnahmen von Fr. 84'595.00 aus. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 57'580.85.

Die Bilanz zeigt Aktiven und Passiven von Fr. 3'988'818.53 auf. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung vermindert sich das Eigenkapital von Fr. Fr. 1'132'622.64 um Fr. 113'226.08 auf neu Fr. 1'019'396.56.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung anzunehmen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Politischen Gemeinde Volken

ABSTIMMUNG

Die Jahresrechnung wird ohne Gegenstimme genehmigt.

- K3.8 65 K3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
 Kehrrichtorganisation Wyland, KEWY
 Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Kehrrichtorganisation Wyland
 (KEWY)

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Andreas Brack erklärt den Anwesenden Grund und Zweck der Neufestlegung der Zweckverbandsstatuten Kehrrichtorganisation Wyland. Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

STATUTEN DES ZWECKVERBANDES KEHRRICHTORGANISATION WYLAND

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltingen bilden unter dem Namen

„Kehrrichtorganisation Wyland“ (KEWY)

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Andelfingen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Organisation eines gemeinsamen Kehrricht-, Altstoff- und Kadaversammelndienstes innerhalb der Verbandsgemeinden.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie beginnt im Folgejahr der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Das amtliche Publikationsorgan des Verbandes ist die Andelfinger-Zeitung und das Amtsblatt des Kantons Zürich.

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen des Verbandes zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 12 Finanzbefugnisse

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

| Ausgaben / Zusatzkredite | Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über CHF | Delegiertenversammlung bis CHF | Verbandsvorstand bis CHF |
|--|---|--------------------------------|--------------------------|
| 1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufnisse innerhalb des Voranschlages | | | |
| - einmalig | 250'000 | 250'000 | 100'000 |
| - jährlich wiederkehrend | 50'000 | 50'000 | 20'000 |
| 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufnisse ausserhalb des Voranschlages | | | |
| - einmalig | 250'000 | 250'000 | 30'000 |
| pro Jahr höchstens | | 250'000 | 90'000 |
| - jährlich wiederkehrend Zusatzkredite | 50'000 | 50'000 | 10'000 |
| pro Jahr höchstens | | 50'000 | 30'000 |

2.2.2 Initiative

Art. 13 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn innert 30 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses an 70 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innerhalb derselben Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin sämtlicher Verbandsgemeinden. Der Vertreter oder die Vertreterin muss dem Gemeinderat angehören.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich (auf Amtsdauer) unter dem Vorsitz des Präsidiums. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die übrigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Stimmzähler.

Der Präsident oder die Präsidentin muss nicht Gemeindedelegierter sein.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
4. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
5. die Abnahme der Verbandsrechnung;
7. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

8. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
9. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
10. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 24 Finanzbefugnisse

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

| Ausgaben / Zusatzkredite | Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über CHF | Delegiertenversammlung bis CHF | Verbandsvorstand bis CHF |
|---|---|--------------------------------|--------------------------|
| 1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen innerhalb des Voranschlages | | | |
| - einmalig | 250'000 | 250'000 | 100'000 |
| - jährlich wiederkehrend | 50'000 | 50'000 | 20'000 |
| 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen ausserhalb des Voranschlages | | | |
| - einmalig | 250'000 | 250'000 | 30'000 |
| pro Jahr höchstens | 50'000 | 50'000 | 90'000 |
| - jährlich wiederkehrend Zusatzkredite pro Jahr höchstens | | 50'000 | 30'000 |

Art. 25 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Verwalter oder die Verwalterin oder deren Stellvertretung führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 26 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stimmleiter.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. die Anstellung des Verwalters oder der Verwalterin resp. deren Stellvertretung;
6. die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Als Verwalter oder Verwalterin kann auch ein Nicht-Delegierter oder eine juristische Person angestellt werden.

Art. 31 Finanzbefugnisse

Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:

| Ausgaben / Zusatzkredite | Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über CHF | Delegiertenversammlung bis CHF | Vorstand bis CHF |
|--|---|--------------------------------|------------------|
| 1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen innerhalb des Voranschlages | | | |
| - einmalig | 250'000 | 250'000 | 100'000 |
| - jährlich wiederkehrend | 50'000 | 50'000 | 20'000 |
| 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehäufungen ausserhalb des Voranschlages | | | |
| - einmalig pro Jahr höchstens | 250'000 | 250'000 250'000 | 30'000 90'000 |
| - jährlich wiederkehrend Zusatzkredite pro Jahr höchstens | 50'000 | 50'000 50'000 | 10'000 30'000 |

Art. 32 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 34 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Geschäftsleitung

Art. 35 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Verwalter oder der Verwalterin oder deren Stellvertreter.

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsleitung obliegt:

1. Aktuariat und Protokollführung für die Delegiertenversammlung und den Vorstand;
2. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 500 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 2'500
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 250 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 1'000
5. Die Geschäftsleitung hat ein Antragsrecht an den Vorstand und nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil;
6. Führung der Verbandsrechnung.

2.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Gemeinde Andelfingen. Die RPK jeder Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 38 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 39 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Da die Leistungen des Zweckverbandes gegen kostendeckende und verursachergerechte Entgelte von Dritten erbracht werden und den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt wird, werden die Finanzierung der Zweckverbandsaufgaben, gemäss § 131 Abs. 3 Gemeindegesetz, vom Haushalt der Verbandsgemeinden abgekoppelt.

Die Investitionen des Zweckverbandes, gemäss § 131 Abs. 3 Gemeindegesetz, werden direkt durch Fremdmittel finanziert. Die Fremdmittelbeschaffung hat primär über die Verbandsgemeinden zu erfolgen.

Art. 43 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 45 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Haftung gemäss Art. 42.

7. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der Betriebskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Genehmigung

Der vorstehende Zweckverbandsvertrag der Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) ist von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt worden:

UNTERSCHRIFTEN GEMEINDEN

WEISUNG DES GEMEINDERATES

1. Bestehender Vertrag

Der gültige Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland KEWY vom 2.8.1995 zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen über die Bildung eines Zweckverbandes zur Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kada-versammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden vom 29.11.1995 (Henggart) wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 828 am 27.3.1996 genehmigt und per 1.1.1996 in Kraft gesetzt.

2. Rechtsform Zweckverband

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindege-

setz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. In parlamentarisch organisierten Gemeinden kommen der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten an der Urne in Frage. Das Legislativorgan muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosser Ermächtigung der Exekutive zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte (aus: H.R. Thalman: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Mai 2000, Wädenswil). Die Artikel 7 und 8 des geltenden Vertrages des Kehrichtzweckverbandes Wyland regeln die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

3. Gründe für die Vertragsanpassung

Der geltende Vertrag des Kehrichtzweckverbandes Wyland stammt aus dem Jahre 1996. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung des Verbandsvertrages auf seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006)
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005)

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Betriebskommission, die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Gemeinden des Kehrichtzweckverbandes haben sich frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

4. Totalrevision Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland (KEWY)

Mit dem totalrevidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Kehrichtentsorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Der neue Vertrag enthält Bewährtes und führt Neuerungen massvoll ein. Betriebskommission und Delegiertenversammlung sind überzeugt, eine Vorlage für einen neuen Zweckverbandsvertrag zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

5. Finanzielle Abkoppelung

Die Delegiertenversammlung des Kehrichtzweckverbandes beantragt den Gemeinden, dass der Finanzhaushalt des Kehrichtzweckverbandes von denjenigen der Gemeinden abgekoppelt wird. Gemäss § 131 Abs. 3 Gemeindegesetz können Zweckverbände, welche ihre Leistungen gegen kostendeckende Entgelte Dritten anbieten oder den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip belasten, die Investitionen direkt durch Fremdmittel finanzieren. Die Abkoppelung der Finanzierung der Zweckverbandsaufgaben vom Haushalt der Verbandsgemeinden ist im Falle des Kehrichtzweckverbandes zulässig, da die Entgelte aus den Kehrichtsackgebühren bzw. aus den Containergebühren

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

die vollen Kosten von allfälligen Investitionen, des Betriebs und des Unterhalts des Kehrichtzweckverbandes decken.

6. Organisation im Zweckverband

Um die Wahlen der Rechnungsprüfungskommission und des Verbandsvorstandes zu erleichtern, beginnt die Amtsdauer der beiden Behörden erst im Folgejahr der Erneuerungswahlen. Als amtliches Publikationsorgan werden die Andelfinger-Zeitung sowie das Amtsblatt vorgeschlagen.

Die Delegiertenversammlung besteht weiterhin aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Gemeinden. Er muss dem Gemeinderat angehören. Neu sind die Delegiertenversammlungen öffentlich.

Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern die gleichzeitig die Delegiertenversammlung leiten. Sie werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Neu ist, dass das 3. Mitglied des Verbandsvorstandes nicht der Delegiertenversammlung angehören darf. Dies ist die Folge der Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 der Kantonsverfassung, der verlangt, dass eine personelle Trennung von Legislative und Exekutive in den Zweckverbänden vollzogen werde.

Die Geschäftsleitung wird neu in den Statuten erwähnt und wird zudem mit finanziellen Kompetenzen ausgestattet.

7. Vorprüfungen und Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Mit Schreiben vom 12. September 2007 wurde der Entwurf des totalrevidierten Zweckverbandsvertrags dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 6. November 2007 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer Genehmigung des neuen Zweckverbandsvertrags durch den Regierungsrat nichts im Wege stehen sollte.

Mit Schreiben vom 25. September 2008 nimmt die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes wie folgt Stellung: "Die neuen Statuten wurden auf Grund der neuen Vorgaben des Kantons notwendig. Die RPK Andelfingen empfiehlt den Zweckverbandsstatuten zuzustimmen."

8. Annahmeempfehlung

Die Delegiertenversammlung des Kehrichtzweckverbandes Wyland und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) vom 27.10.2008 zu genehmigen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Zweckverbandsvertrages vom 27.10.2008 der Kehrichtorganisation Wyland KEWY zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland KEWY, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 828 am 27. März 1996 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen.

DISKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandsstatuten der Kehrrichtorganisation Wyland (KEWY) werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Vorstandsvorstand
- Zweckverbandsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim und Waltalingen per E-Mail

- 66 A2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
 A2.2.2 Alters- und Pflegeheim Flaachtal
 Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Alterswohnheim Flaachtal

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Andreas Brack erklärt den Anwesenden Grund und Zweck der Neufestlegung der Zweckverbandsstatuten Alterswohnheim Flaachtal. Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

STATUTEN DES ZWECKVERBANDES ALTERSWOHNHEIM FLAACHTAL

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken bilden unter dem Namen "Alterswohnheim Flaachtal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Flaach.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist der Betrieb eines Alterswohnheims. Es soll in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Zweckverbandsgemeinden zur Verfügung stehen.

Der Verband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Aktuar bzw. die Aktuarin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, gemeinsam.

Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.—oder neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--

2.2.2. Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Genehmigung des Leitbilds des Alterswohnheims Flaachtal;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung des Verbandsvorstandes.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus je einer Vertretung der 6 Verbandsgemeinden, die Mitglied des jeweiligen Gemeinderat sein muss, sowie einem frei wählbaren Zusatzmitglied als Präsident/Präsidentin. Im übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse anderer Verbandsorgane;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;
5. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--,
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--;
6. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
7. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. die Anstellung des Heimleiters;
9. die Festsetzung des Stellenplanes;

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

10. die Genehmigung der Taxordnung sowie der Heimordnung;
11. der Erlass des Reglements über die Anstellungsbedingungen (Personalstatut) und Besoldungen;
12. den Erlass der Geschäftsordnung;
13. die Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten und zugleich 7. Mitglied des Vorstandes.

Art. 20 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Heimleiter und der Protokollführer haben beratende Stimme.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit folgendem Turnus: Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken, Berg am Irchel, Henggart.

Art. 24 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gilt das Personalstatut des Zweckverbandes „Alterswohnheim Flaachtal“.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Kostenverteiler Betriebsrechnung

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel aufgeteilt nach:

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs
- berichtigte, absolute Steuerkraft
- Belegung

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31 Kostenverteiler Investitionsrechnung

Die Investitionskosten werden auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- 2/3 Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs
- 1/3 berichtigte, absolute Steuerkraft

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 32 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler Investitionsrechnung.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 36 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

7. Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

UNTERSCHRIFTEN GEMEINDEN

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Bestehender Vertrag

Der gültige Zweckverbandsvertrag „Alters- und Pflegeheim Flaachtal“ vom Dezember 1997 zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken über den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Flaachtal wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 322 am 11. Februar 1998 genehmigt und per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Rechtsform Zweckverband und Gründe für die Vertragsanpassung

Die Gründe für die Statutenänderung sind die gleichen wie beim Zweckverband Kehrrechtorganisation Wyland KEWY, weshalb die Stimmbürger die Erklärung in der Weisung Zweckverband Kehrrechtorganisation nachlesen können.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Totalrevision Zweckverbandsvertrag Alterswohnheim Flaachtal

Mit dem total revidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Betrieb eines Pflegezentrums effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Der neue Vertrag enthält Bewährtes und führt Neuerungen massvoll ein. Die Aufsichtskommission und die Gemeinderäte sind überzeugt, eine Vorlage für einen neuen Zweckverbandsvertrag zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Wesentliche Änderungen

Im Weiteren nutzte die Aufsichtskommission die Gelegenheit, die Prüfung der Voranschläge sowie der Jahresrechnungen neu zu regeln. In Zukunft wird die Buchhaltung des Alterswohnheimes Flaachtal von der Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde überprüft und nicht wie bisher, von einer RPK mit Delegierten aus allen Verbandsgemeinden. Dadurch wird der organisatorische Aufwand minimiert und die Effizienz deutlich gesteigert.

Die Aufsichtskommission hat die nachstehenden Themen ausführlich diskutiert und detailliert geregelt:

- Die Anzahl der Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Initiative wird auf 200 Personen festgesetzt.
- Die finanziellen Kompetenzen werden neu geregelt:

| | Stimmberechtigte an der Urne Art. 11 Ziff. 3 | Verbands- gemeinden Art. 16 Ziff. 2 | Verbandsvorstand Art. 19 Ziff. 4 + 5 |
|--|--|---|---|
| 1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: | | | |
| - einmalig | über Fr. 1'000'000 | über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000 | bis Fr. 100'000 |
| - jährlich wiederkehrend | über Fr. 200'000 | über Fr. 50'000 bis Fr. 200'000 | bis Fr. 50'000 |
| 2. Zusatzkredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind: | | | |
| - einmalig | | | bis Fr. 20'000 |
| jährlich maximal | | | bis Fr. 50'000 |
| - jährlich wiederkehrend | | | bis Fr. 10'000 |
| jährlich wiederkehrend maximal | | | bis Fr. 30'000 |
| 3. Beschaffung von Geldmitteln | | X | |

Genehmigungen

Der von der Aufsichtskommission verabschiedete Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 5. Januar 2009 hat das Gemeindeamt die Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt. Die abgegebenen Empfehlungen wurden in der definitiven Fassung weitgehend übernommen.

Die Aufsichtskommission des Altersheim Flaachtal hat die neuen Zweckverbandsstatuten „Alterswohnheim Flaachtal“ an ihrer Sitzung vom 18. Februar 2009 genehmigt. Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken wurden eingeladen, die Statuten zu genehmigen und den Gemeindeversammlungen in zustimmendem Sinne zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäss Art. 18 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen zuständig.

Die Zweckverbandsstatuten können auf der Homepage www.volken.ch oder auf Gemeindekanzlei eingesehen werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die neuen Zweckverbandsstatuten „Alterswohnheim Flaachtal“ zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken, vom 18. Februar 2009 zu genehmigen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag Alters- und Pflegeheim Flaachtal, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 322 am 11. Februar 1998 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen.

DISKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandsstatuten der Alterswohnheim Flaachtal werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Vorstandsvorstand
- Zweckverbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Henggart per E-Mail

- 67 Z1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
 Z1.3.10 Sicherheitszweckverband Weinland
 Genehmigung der Zweckverbandstatuten Sicherheits-Zweckverband

INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Max Keller erklärt den Anwesenden Grund und Zweck der Neufestlegung der Zweckverbandsstatuten Sicherheits-Zweckverband. Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

STATUTEN DES ZWECKVERBANDES SICHERHEITS-ZWECKVERBAND

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Weinland" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich in der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus folgenden Organisationen und Diensten:

1. Regionale Führung und Koordination;
2. Zivilschutz.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der Verband kann seinen Aufgabenbereich im Rahmen des Bevölkerungsschutzes erweitern. Mögliche Erweiterungen sind:

1. Feuerwehren;
2. Polizeiwesen;
3. Sanitätsdienstliches Rettungswesen;
4. Technische Betriebe.

II. Organisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Sicherheitskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter gemeinsam.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

b) Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter
 1. Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der
 2. Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-

B. Die Initiative

Art. 10 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im Amtsblatt des Kantons Zürich eingereicht wird.

Art. 12 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

C. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Sicherheitskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Sicherheitskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

c) Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Erlass und Änderungen der Zweckverbands-Statuten;
2. die Kündigung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung.

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Zweckverbands Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

d) Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden delegieren je einen Gemeinderat in die Delegiertenversammlung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbands;
2. die Festsetzung des Voranschlags;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen;
5. die Bewilligung neuer Stellen;
6. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Sicherheitskommission;
7. den Erlass von weiteren Reglementen von grundlegender Bedeutung;
8. den Abschluss von Verträgen betreffend die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen an Dritte;
9. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
10. die Beschlussfassung über Anträge der Sicherheitskommission zu Initiativen;
11. die Wahl des Verbandspräsidenten und des Vizepräsidenten, die zugleich Präsident und Vizepräsident der Sicherheitskommission sind, aus dem Kreis der Delegierten;
12. die Wahl der weiteren 3 Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, wovon 1 Mitglied durch den Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes Andelfingen vorgeschlagen wird.

Art. 19 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr, für Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Sicherheitskommission vorliegt.

Die Mitglieder der Sicherheitskommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 21 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

e) Die Sicherheitskommission

Art. 22 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.

Die Chefs der einzelnen Organisationen und Dienste des Bevölkerungsschutzes, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, sind Mitglieder der Sicherheitskommission mit beratender Stimme.

Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission ist für die Unternehmensführung verantwortlich. Sie besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Die Sicherheitskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes;
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlung;

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

3. den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Delegiertenversammlung;
4. die Bestimmung der Verbandsgemeinde, in der das Sekretariat geführt wird;
5. die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers; der Sekretär ist gleichzeitig Protokollführer der Delegiertenversammlung;
6. die Festsetzung der Entschädigung des Sekretärs und des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes, gestützt auf das Lohnreglement der Kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich;
7. den Abschluss von entsprechenden Versicherungen;
8. die Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten;
9. den Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Zweckverbandes;
10. die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung;
11. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung, von Funktionsbeschrieben und Reglementen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
12. die Ernennung der Chefs der Organisationen und Dienste des Zweckverbandes und deren Stellvertreter;
13. die Anstellung von Personal;
14. die Rekrutierung, Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen sowie der Mannschaft der Organisationen und Dienste;
15. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Organisationen und Dienste;
16. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen;
17. die Wahl von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben;
18. den Erlass von Aufgeboten;
19. die Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
20. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-;
21. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000.-;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.-.

Art. 24 Kompetenzdelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Sicherheitskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Beschlussfassung

Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

f) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 28 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

Art. 29 Material und Fahrzeuge

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen geht soweit benötigt ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten.

Art. 30 Gebäude und Anlagen

Die gesamten Gebäude und Anlagen der am Verband beteiligten Dienste und Organisationen verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

Art. 31 Unterhalt und Miete

Der übliche Liegenschaftenunterhalt geht zu Lasten der Eigentümer.

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.

Für die vom Verband für die Katastrophen- und Nothilfe genutzten Anlagen und Gebäude, wird eine kostendeckende Miete entrichtet.

Art. 32 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Art. 33 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 34 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeinderäten bis Ende August des Vorjahres zu.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Art. 35 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie nach den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten spätestens Ende Februar zugestellt.

Art. 36 Finanzierung

Die Sicherheitskommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 37 Haftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

V. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Kündigung

Diese Statuten können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 41 Auflösung

Durch übereinstimmenden Beschluss aller Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 42 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen Eigentums hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Übergangsregelung bei Aufgabenerweiterung

Die Sicherheitskommission bestimmt, auf welche Termine die am Verband beteiligten Dienste und Organisationen des Bevölkerungsschutzes der gemeinsamen Leitung des Zweckverbandes unterstellt werden.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN GEMEINDEN

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Bestehender Vertrag

Der gültige Zweckverbandsvertrag „Sicherheits-Zweckverband Weinland“ wurde an der Gemeindeversammlung Volken am 11. Juni 2004 genehmigt. Durch diesen Zweckverbandsvertrag vereinigten sich alle Gemeinden des Bezirkes Andelfingen.

Rechtsform Zweckverband und Gründe für die Vertragsanpassung

Die Gründe für die Statutenänderung sind die gleichen wie beim Zweckverband Kehrrechtorganisation Wyland KEWY, weshalb die Stimmbürger die Erklärung in der Weisung Zweckverband Kehrrechtorganisation nachlesen können.

Totalrevision Zweckverbandsvertrag Sicherheits-Zweckverband Weinland

Sicherheitskommission und Delegiertenversammlung des Sicherheitszweckverbandes Weinland haben sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten enthalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Sicherheitskommission und die Delegiertenversammlung sind überzeugt, eine Vorlage der neuen Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, die übergeordnetem Recht entsprechen und mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Wesentliche Änderungen

Vorbemerkung:

- Mit der vorliegenden Statutenrevision werden folgende Ziele angestrebt:
- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen

Allgemeines:

Neuerungen:

- Wo möglich wird der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher in den Zweckverbandsstatuten geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Gemeindeordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

Kapitel I Zusammenschluss und Zweck:

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Neuerungen:

- Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in der Verbandsgemeinde, in welcher das Sekretariat geführt wird (und nicht mehr am Ort, wo die Rechnung geführt wird). Damit soll eine gewisse Konstanz beim Verbandssitz garantiert und gleichzeitig eine flexiblere Handhabung in der Rechnungsführung (z.B. Auslagerung) ermöglicht werden.

Kapitel II Organisation:

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeine Bestimmungen:

Neuerungen:

- Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei „Alltagsgeschäften“.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes:

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1-3,5% der Stimmberechtigten; im Bezirk rund 28'000 Einwohner) bei 700 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 500 Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Verbandsgemeinden:

Neuerungen:

- Die Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren.

Die Delegiertenversammlung:

Neuerungen:

- Die Abordnung in die Delegiertenversammlung wird etwas flexibler gestaltet. Weiterhin sichergestellt bleibt, dass es sich bei den Delegierten um Exekutivmitglieder ihrer Gemeinden handelt.
- Die Aufnahme weiterer Gemeinden ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der spätere Eintritt einer Gemeinde zum Verband hätte Statutenänderungen zur Folge und erfordert in der Regel die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Der Entscheid über die Aufnahme einer weiteren Gemeinde läge dem entsprechend nicht in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.
- Neben Präsidium und Vize-Präsidium dürfen gemäss kantonaler Verfassungsauslegung keine weiteren Mitglieder des Vorstandes der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Die Mitglieder des

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

- Die Finanzkompetenzen werden erhöht (siehe auch dieses Kapitel, Punkt II zu „Allgemeine Bestimmungen“).
- Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements über die Entschädigung des Sekretärs, des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes liegen neu bei der Sicherheitskommission und nicht mehr bei der Delegiertenversammlung (bisher bestand diesbezüglich eine Rechtsunsicherheit).
- Die Einberufung einer Sitzung der Delegiertenversammlung und die Beschlussfassung werden explizit geregelt.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Die Sicherheitskommission:

Neuerungen:

- Die Finanzkompetenzen werden erhöht (siehe auch dieses Kapitel, Punkt II zu „Allgemeine Bestimmungen“).
- Die Beschlussfassung in der Sicherheitskommission wird explizit geregelt.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Neuerungen:

- Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission sowie die Beschlussfassung werden explizit geregelt.

Kapitel III Eigentum und Zweckverbandshaushalt:

Das Kapitel legt die Grundlage für die Haushaltsführung des Zweckverbandes und beinhaltet keine wesentlichen Neuerungen.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Kapitel IV Aufsicht und Rechtsschutz:

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:

- Das ganze Kapitel ist neu. Die Bestimmungen entsprechen zwar übergeordnetem Recht, eine explizite Aufführung in den Statuten erhöht jedoch die Rechtssicherheit.

Kapitel V Kündigung, Auflösung und Liquidation:

Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert.

Kapitel VI Übergangs- und Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Verbandsstatuten geregelt.

Neuerungen:

- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch die Sicherheitskommission bestimmt.

Finanzielle Folgen (Zusammenfassung)

| | Stimmberechtigte an der Urne Art. 9 Ziff. 4 | Delegierten- versammlung Art. 18 Ziff. 4 | Sicherheits- kommission Art. 23 Ziff. 20 + 21 |
|--|---|--|---|
| 1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind: | | | |
| - einmalig | über Fr. 500'000 | über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 | bis Fr. 100'000 |
| - jährlich wiederkehrend | über Fr. 200'000 | über Fr. 20'000 bis Fr. 200'000 | bis Fr. 20'000 |
| 2. Zusatzkredite und neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind: | | | |
| - einmalig | | | bis Fr. 100'000 |
| jährlich maximal | | | bis Fr. 200'000 |
| - jährlich wiederkehrend | | | bis Fr. 20'000 |
| jährlich wiederkehrend max. | | | bis Fr. 40'000 |

Genehmigungen

Mit elektronischem Schreiben vom 1. Juli 2008 wurde der Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 22. September 2008 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Die Delegiertenversammlung des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Gemäss Art. 18 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen zuständig.

Die Zweckverbandsstatuten können auf der Homepage www.volken.ch oder auf Gemeindekanzlei eingesehen werden.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die neuen Zweckverbandsstatuten „Sicherheits-Zweckverband Weinland“ zwischen den Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen zu genehmigen.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen.

DISKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandsstatuten Sicherheitszweckverband werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Vorstandsvorstand
- Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim und Waltalingen per E-Mail

68 A1.1.4 Wahlbüro, Urnen- und Auszähldienst
Ersatzwahl für die Amtszeit 2006 bis 2010

Aufgrund des Wegzuges von Karin Stockburger muss für den Rest der Amtszeit 2006 - 2010 ein neues Wahlbüromitglied gewählt werden.

Gemäss Art. 15 Ziff. 1, Gemeindeordnung Volken, wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros.

Der Präsident erklärt das Wahlverfahren auf Grund des Gesetzes über die politischen Rechte.

Vor der Gemeindeversammlung hat niemand sein Interesse bekundet, sich als Wahlbüromitglied zur Verfügung zu stellen.

Aus der Versammlung wird Karin Keller, geb. 12. April 1981, zur Wahl vorgeschlagen.

Karin Keller wird in Abwesenheit ohne Gegenstimme als Wahlbüromitglied für den Rest der Amtszeit 2006 bis 2010 gewählt.

Die Mitteilung der Wahl erfolgt brieflich.

- 69 A1.2.1 Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz
 Gemeindeversammlung vom 121. Juni 2009

Es liegen keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes vor.

70 A1.2.2 Mitteilungen und Fragen
 Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2009

Martin Erb informiert, dass

- am 14./15. Juni 2009 das Rebb Blütenfest stattfindet;
- am 7. Juli 2009 das Sonderabfallmobil hinter dem Gemeindehaus steht;
- die 1. August-Feier dieses Jahr zum 1. Mal von der Kulturkommission durchgeführt wird;
- für den 11. Dezember 2009 an die nächste Gemeindeversammlung eingeladen wird.

Fragen aus der Versammlung:

Hermann Keller macht den Gemeinderat darauf aufmerksam, dass an der Worbigrasse die Leitung zwischen zwei Schächten verstopft ist. Ausserdem hat die Strasse erhebliche Risse, die unbedingt geflickt werden müssen, da bereits Gras darin zu wachsen beginnt.

Zudem findet er das Holzlager für den 1. August überdimensioniert. Das Holz beginne zu faulen und es hätte darin auch völlig ungeeignetes Material.

Die neuen Blumentröge bei der Bushaltestelle bleiben jeweils über die Sommermonate stehen. Im Winter werden sie weggestellt, damit sie beim Schneeräumen nicht im Weg stehen.

Abschliessend weist Martin Erb die Anwesenden darauf hin, dass gegen die gefassten Beschlüsse wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden kann.

Im Übrigen können gegen die Beschlüsse, gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an, beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben.

Das Protokoll kann während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gegen die Versammlungsführung werden keine Einwendungen erhoben. Der Gemeindepräsident dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Teilnahme.

14. Protokoll vom Freitag, 12. Juni 2009

Das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2009 wurde von der Versammlungsvorsteherschaft geprüft und für richtig befunden.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

8459 Volken, 16. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin

Verena Siegwart

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bezeugen:

8459 Volken,

Der Vizepräsident:

Daniel Widmer

8459 Volken,

1. Stimmzähler:

Hermann Keller

8459 Volken,

2. Stimmzähler:

René Schuler

Das Protokoll liegt vom 18. Juni 2009 bis 16. Juli 2009 bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind schriftlich begründet innert 30 Tagen ab Publikation an den Bezirksrat Andelfingen zu richten.